

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Die Frauen-, Männer- und Gemischten Chöre der Region bilden zusammen die Vereinigung.

Mitgliedschaft

Artikel 5

Die Anmeldung zum Beitritt in die Vereinigung hat schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen.

Anmeldung

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Aufnahme

Artikel 6

Der Austritt eines Chores kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist der Präsidentin oder dem Präsidenten drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

Austritt

Artikel 7

Der genaue Aktivmitgliederbestand ist jährlich von jedem Chor per Ende des Kalenderjahres der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen.

Mitgliederbestand